

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse im  
Hinblick auf die Liberalisierung des  
Elektrizitätsmarktes, Motion von Karl Gafner  
betreffend Elektrizitätstarife, Festlegung durch den  
Stadtrat, Abschreibung**

In der Europäischen Union ist am 19. Februar 1997 eine Richtlinie in Kraft getreten, welche eine schrittweise Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes vorsieht. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von vorerst 40 GWh sollen das Recht auf Durchleitung erhalten, d. h., sie können ihre Elektrizität von einem beliebigen Lieferanten zu dem mit diesem vereinbarten Preis beziehen. Für die Durchleitung über die Übertragungs- und Verteilnetze müssen sie den Netzbesitzerinnen eine Gebühr zahlen. Ab 2000 soll der Schwellenwert auf 20 GWh und ab 2003 auf 9 GWh gesenkt werden.

In der Schweiz soll die Öffnung des Strommarktes mit möglichst wenig Verzögerung gegenüber der EU ebenfalls eingeführt werden. Am 18. Februar 1998 hat der Bundesrat deshalb einen Entwurf für ein Elektrizitätsmarktgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Dieser sieht eine vollständige Öffnung des Elektrizitätsmarktes innert 9 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vor: Alle Endverbraucherinnen, Energieversorgungsunternehmen, Elektrizitätsproduzentinnen und Stromhändler sollen dann freien Zutritt zum Elektrizitätsmarkt haben. Auch in der Schweiz soll die Marktöffnung schrittweise erfolgen. In einem Schritt sollen in den ersten drei Jahren Endverbraucherinnen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh je Verbrauchsstätte Zutritt zum Markt haben. Während verschiedene andere Punkte des Gesetzesentwurfs politisch noch stark umstritten sind, scheint über das Ausmass dieses ersten Schrittes weitgehende Einigkeit zu bestehen. Für die folgenden drei Jahre wird der Schwellenwert voraussichtlich auf 10 GWh festgesetzt. Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz im Laufe des Jahres 2000 oder auf den 1. Januar 2001 in Kraft tritt.

Angesichts der Überschusssituation auf dem europäischen und schweizerischen Elektrizitätsmarkt ist zu erwarten, dass die Elektrizitätspreise auf dem freien Markt unter die durchschnittlichen Gesteuerungskosten sinken werden. Im Extremfall werden sie sich während einiger Zeit nach den variablen Kosten der gerade noch benötigten Produktionseinheiten richten. Wenn der Markt nach einigen Jahren dann geräumt ist, d. h., wenn die unwirtschaftlichen Anlagen stillgelegt sind, werden die Preise wieder ansteigen bis auf die Höhe der Vollkosten. Bis es soweit ist, wird es einen unerbittlichen Preiskampf um die marktberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher geben.

In der Stadt Zürich gibt es 6 Bezügerinnen mit einem Jahresverbrauch grösser als 20 GWh. Insgesamt beziehen diese rund 210 GWh, das entspricht 7,8 Prozent des EWZ-Umsatzes in der Stadt Zürich. Ab 2001 wird es für diese Bezügerinnen voraussichtlich möglich sein, ihren Strombedarf nach freier Wahl beim Lieferanten mit den besten Bedingungen zu decken. Das EWZ kann diese nur als Kundinnen halten, wenn es neben einem guten Service Strom zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten kann. Weitere 16 Bezügerinnen mit einem Gesamtbezug von rund 220 GWh (8,1 Prozent) haben einen Jahresverbrauch von mehr als 10 GWh. Ab dem Jahr 2004 werden also voraussichtlich rund 16 Prozent des EWZ-Absatzes in der Stadt Zürich dem freien Markt ausgesetzt sein.

Einige dieser Bezügerinnen sind an das EWZ herangetreten mit dem Begehren, schon heute ermässigte Preise zugebilligt zu erhalten. Es liegt im Interesse des EWZ, mit solchen Kundinnen langfristige Verträge zu vereinbaren, um sie für die ersten, schwierigen Jahre der Marktöffnung an sich zu binden. Um die beiderseitigen Interessen zu befriedigen, müssen die zu vereinbarenden Preise unter den geltenden Tarifen, aber über den in den ersten Jahren der Marktöffnung zu erwartenden Preisen liegen. Natürlich sind solche Verträge mit gewissen beiderseitigen Risiken verbunden, da weder das EWZ noch die Bezügerin voraussehen können, wie sich die Marktpreise aufgrund der Strommarktliberalisierung entwickeln werden.

Art. 8 «Energieverrechnung» des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Zürich (GRB vom 21. Februar 1990) sieht die Verrechnung der vom EWZ gelieferten Energie aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife vor. Gemäss Ziff. 2 können für besondere Energielieferungsverhältnisse abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde. Mit einigen wenigen Bezügerinnen mit spezieller Bezugscharakteristik bestehen solche Lieferverträge. Ziff. 2 ist aber keine genügende Rechtsgrundlage zum Abschluss von Verträgen mit Grossbezügerinnen, welche in der ersten Etappe der Strommarktöffnung marktzutrittsberechtigt werden, da die meisten dieser Bezügerinnen keine besonderen Energielieferungsverhältnisse aufweisen. Damit im oben erwähnten Sinn Verträge mit diesen Grossbezügerinnen möglich werden, braucht es also eine spezielle Kompetenzdelegation an den Stadtrat.

Für Kundinnen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh je Verbrauchsstätte soll die Kompetenzdelegation sofort in Kraft treten. Damit können solche Verträge ungefähr zwei Jahre vor Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes abgeschlossen werden. Da das Ausmass des zweiten Liberalisierungsschrittes noch nicht mit genügender Sicherheit feststeht, soll die entsprechende Kompetenzdelegation allgemeiner formuliert werden. Sie soll vier Jahre vor der Marktzutrittsberechtigung der betreffenden Kundinnen in Kraft treten, also voraussichtlich im Jahre 2000 für Kundinnen mit einem Verbrauch von mehr als 10 GWh.

Auf das Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes hin wird eine vollständige Überarbeitung des Energieabgabereglements notwendig sein. Für die marktzutrittsberechtigten Kunden wird es Durchleitungsgebühren geben, welche sich nach den tatsächlichen Kosten richten und vom Preisüberwacher oder von einer speziellen Schiedskommission überprüft werden. Der Preis für die Lieferung von Elektrizität ist der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem

Kunden und seinem frei wählbaren Elektrizitätslieferanten überlassen. Das gilt dann auch für Lieferungen durch das EWZ. In der Übergangszeit bis zur vollständigen Marktöffnung wird es für die noch nicht marktberechtigten Kundinnen und Kunden wie bisher einen Elektrizitätstarif geben. Da – wie gesagt – das Energieabgabereglement in den nächsten Jahren sowieso überarbeitet werden muss, ist eine Befristung der vorgesehenen Kompetenzdelegation nicht notwendig.

Genauere Aussagen über die Auswirkungen der angestrebten Verträge auf die Ertragssituation des EWZ lassen sich naturgemäss nicht machen. In den Jahren vor dem Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes ist mit einem Minderertrag in der Grössenordnung von einigen Millionen Franken zu rechnen, der aber während der restlichen Laufzeit der Verträge im Vergleich zu den dann geltenden Marktpreisen mindestens kompensiert werden soll.

Die betroffenen Grossverbraucher unterliegen § 13a des kantonalen Energiegesetzes, welcher diese verpflichtet, Konzepte zur Reduktion des Energieverbrauchs vorzulegen und zu realisieren. Wesentliche Auswirkungen auf den Stromverbrauch durch die vorgezogenen Preisreduktionen sind daher nicht zu erwarten.

Am 27. Mai 1998 hat der Gemeinderat eine Motion GR Nr. 98/37 von Karl Gafner betreffend Elektrizitätstarife, Festlegung durch den Stadtrat, überwiesen:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche es dem Stadtrat ermöglicht, die Elektrizitätstarife für Grosskunden in eigener Kompetenz individuell und flexibel festzulegen.

Mit dieser Vorlage wird dem Anliegen der Motion Rechnung getragen. Sie kann daher als erfüllt beschrieben werden.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**1. Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990) wird wie folgt geändert:**

**Art. 8 Ziff. 2, Abs. 2 (neu)**

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen auch mit Bezügem, welche einen Jahresstrombezug pro Verbrauchsstätte von mehr als 20 GWh aufweisen, vereinbart werden. Mit weiteren Bezügem können abweichende Lieferungsbedingungen jeweils frühestens vier Jahre, bevor diese aufgrund des Elektrizitätsmarktgesetzes Anspruch auf Durchleitung haben, vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.

**2. Die Motion GR Nr. 98/37 von Karl Gafner betreffend Elektrizitätstarife, Festlegung durch den Stadtrat, vom 28. Januar 1998 (überwiesen am 27. Mai 1998) wird beschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**